

**Alle Studierende sind grundsätzlich in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig!**

**Studieninteressierte** haben daher der Hochschule zur Immatrikulation nachzuweisen, dass

- eine Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenversicherung besteht/bestehen wird oder
- keine Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenversicherung besteht (bspw. aufgrund von Versicherungsfreiheit, Befreiung, Privatversicherung).

Alle Studieninteressierte fordern bei der gesetzlichen Krankenkasse an, dass ein Nachweis über den Versichertenstatus an die Hochschule **digital** gemeldet wird. Auch von der Versicherungspflicht befreite oder privat Versicherte fordern diesen Nachweis bei einer gesetzlichen Krankenversicherung an.

Die Meldung erfolgt auf direktem Weg automatisiert an die Hochschule.

Eine Immatrikulation ohne diesen Nachweis ist nicht möglich.

### **Studierende:**

Bei gesetzlich Krankenversicherten erfolgen während des Studiums weitere Meldungen zwischen Hochschule HS und Krankenkasse KK:

- Meldung Immatrikulation und Exmatrikulation von HS an KK
- Wechsel der KK von KK an HS
- Zahlungsverzug Krankenversicherung von KK an HS

Nähere Auskünfte, auch über die Höhe der Beiträge und über Fragen zur Kranken- bzw. Pflegeversicherung erteilen die Krankenkassen.

### **Rechtsgrundlagen:**

Versicherungspflicht: § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V  
Meldepflicht: § 199a SGB V